

Honorarklau:

Neues aus dem ARD-Bermuda-Dreieck

In der (Atmo-)Sphäre der ARD verschwinden immer wieder Beiträge von Freien. Gemeint ist, daß die ARD-Anstalten untereinander Beiträge übernehmen, ohne das in jedem Fall aber gegenüber den Autoren anzuzeigen und auch nicht zu bezahlen. – Hier ein weiterer Fall aus dem ARD-Bermuda-Dreieck, geschildert von Thomas Moser.

Nachdem ich in der Vergangenheit bereits mit dem SWR und dem DLF solcherart Verlust Erfahrungen gemacht habe, erlebte ich sie nun mit der Deutschen Welle. Anfang Januar 2002 hatte ich für den WDR einen Beitrag über eine Tagung zum Thema Nahost & Religion produziert. Ende März stoße ich bei Recherchen im Internet zufälligerweise auf den Text dieses Beitrages – und zwar auf Türkisch, offensichtlich verantwortet von der türkischen Redaktion der DW. Ich rufe bei der DW an, um die Sache aufzuklären. Man verweist mich an die türkische Redaktion. Die verweist mich an die Zentralredaktion, und die Zentralredaktion schließlich an die Honorarabteilung. Insgesamt bedarf es einer viermaligen Kontaktaufnahme und eines Zeitraumes von fünf Monaten, ehe mir die Verantwortliche in der Honorarabteilung der Deutschen Welle den Sachverhalt erklären kann. Tatsächlich hatte der Sender den Beitrag vom WDR übernommen und ebenfalls ausgestrahlt. Zusätzlich hatte die türkische Redaktion den Text ins Internet gestellt. Daß

er nicht honoriert wurde, sei ein Versehen gewesen. Einerseits habe die zuständige DW-Redakteurin nämlich vermerkt, der Beitrag sei, da er von einem freien Mitarbeiter kam, honorarpflichtig, andererseits habe die Honorar- und Lizenzabteilung des WDR ursprünglich mitgeteilt, der Beitrag sei kostenfrei. Ein Gestrüpp also, in dem die wahre Verantwortlichkeit nur noch sehr schwer aufgeklärt werden kann.

Ich will es auch nicht. Soll man jetzt etwa anfangen, Selbstverständlichkeiten innerhalb der ARD zu recherchieren? Man hat ja sonst nichts zu tun. Im Oktober, über neun Monate nach Ausstrahlung, hat die DW den Beitrag inzwischen honoriert. Da ich aber davon ausgehe, daß Fortsetzung folgt bzw. wahrscheinlich längst läuft, sollten die ARD-Anstalten den freien AutorInnen endlich ein Angebot machen, wie die Übernahme, Ausstrahlung und damit auch Honorierung ihrer Beiträge kontrollieren können.

Impressum:

Der „Freibrief“ ist eine Zeitschrift für freiberufliche Mitglieder der ver.di-Fachgruppe 8 – Journalismus und Rundfunk – in NRW. Er ist online verfügbar unter www.freienseiten.de sowie über die ver.di-Internet-Präsenz unter www.dju-nrw.de. Außerdem steht eine Druckauflage für den Postversand (Preis: 1,50 Euro/Stück) zur Verfügung. Abo-Anfragen bitte an Dieter Seifert (v.i.S.d.P.), c/o ver.di NRW, Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln, Telefon: (02 21) 95 14 96-55, Telefax: (02 21) 52 81 95
Satz: Carsten Engels, CE Grafik-Design, Gummersbach
Redaktion: Journalistenbüro profil, Peter Schmidt, Bismarckstr. 1, 51643 Gummersbach, Telefon: (0 22 61) 92 62-10, Telefax: (0 22 61) 92 62-24, E-Mail: psch-profil@t-online.de
Wir freuen uns immer wieder neu über Anregungen, Beiträge und Terminhinweise. Schließlich ist der Freibrief von Freien für Freie gemacht.

Info-Veranstaltung:

Strenge Sitten für fleißige Freie

Bei der WAZ und vielen anderen Verlagen geht die Angst um. Die Angst, dass sich die Freien einklagen könnten. Da gehen die Verleger dann möglichst auf Nummer sicher: Aufträge erhalten die Freien nur dann, wenn sie Rechnungen stellen.

Für viele Freie ein ganz normaler Umgang – doch in den Tageszeitungen ging es über Jahre noch klassisch her. Abrechnung per Anstrich. Jetzt wollen die Verlage, dass die Freien sich wie Unternehmer betätigen: Rechnungen schreiben, Mehrwertsteuer ausweisen, möglichst andere Kunden nachweisen ... Die Verlage wollen keine „scheinselbstständigen“ Auftragnehmer.

Damit kommen auf die Freien ganz neue Vorschriften zu, um die sie sich zuvor nicht kümmern mussten. Pfade und Wege durch den Dschungel an Vorschriften, Paragraphen, Fallstricken und Irrtümern, die die Freien jetzt befürchten, will ver.di freischlagen. Zwei Stunden liefert ver.di-Mediensekretär Dieter Seifert kompakte Informationen.

psch

Vom Freien zur Firma, Handreichungen für Verlags-MitarbeiterInnen

Termin: 20. Februar 2003, 20 Uhr

Ort: ver.di-Geschäftsstelle,

Seminarraum, Königswall 36
(direkt gegenüber dem Hauptbahnhof),
44137 Dortmund

Regelungs-Chaos

Im vergangenen Jahr habens's auch die Journalistinnen und Journalisten gespürt. Viele haben ihren Job verloren, ungebremst kamen und kommen die Neuen aus den Studiengängen und Fortbildungen. Weil's ja durchaus in jedem Beruf kriselt, bleibt der journalistische Beruf interessant und attraktiv. Und dann die neuen Hartz-Gesetze. Es tut sich einiges. Für dieses Jahr heißt das: Existenzgründer haben die Wahl zwischen grundsätzlich drei Fördermöglichkeiten. Denn noch ist es dem Arbeitsamt egal, ob es die Zuschüsse aus dem Topf des Überbrückungsgeldes oder der Ich-AG genommen werden. Und noch sind die ESF-Beihilfen, verteilt über die Regionalsekretariate, für all die da, die keine Leistungen vom Arbeitsamt erhalten. Ein Jahr mit vielen Möglichkeiten. Im nächsten Jahr kann sich einiges ändern. Denn dann – so will es das Hartz-Konzept – sind die Arbeitsämter für all die zuständig, die arbeiten können. So wird dann das Arbeitsamt auch noch SozialhilfeempfängerInnen betreuen, die bislang mit Hilfe der ESF-Gelder in die Selbstständigkeit starteten.

Die Zukunft der ESF-Förderung ist damit noch völlig offen. Und ob das Arbeitsamt weiter zwei Fördermöglichkeiten erlaubt, ist ebenso ungeklärt. Fazit also: Eine so breite Auswahl wie dieses Jahr dürfte wohl die Ausnahme bleiben. Und dass sich die Situation für Journalisten kaum verbessert, das verdeutlichen schon die für dieses Jahr gültigen Neuregelungen: Im Rahmen der Ich-AG können existenzgründende JournalistInnen nicht die KSK-Zuschüsse zur Rentenversicherung in Anspruch nehmen. Und die ESF-Förderung ist zu Beginn diesen Jahres von 1.028 Euro pro Monat auf 750 Euro pro Monat gekürzt worden – das sind übers Jahr auch 3.336 Euro, die den frischen Freien fehlen. Drum kann eigentlich derzeit nur der Rat lauten: Wenn's Konzept stimmt und der Wille da ist, schnell ran an den Speck und hinein ins Freie Dasein – auch wenn das Überleben derzeit härter ist als noch vor zwei Jahren. Denn ob die Zeiten auf dem journalistischen Markt wirklich besser werden, das mögen nur Orakel zukunftsweisen – doch die Fördersituation verschlechtert sich derzeit von Jahr zu Jahr.

psch

Service im Netz:

Als Service bietet die Freibrief-Redaktion online (www.dju-nrw.de) noch eine Tabelle, in der die Vor- und Nachteile der drei Existenzgründungshilfen gegenübergestellt werden.

Ich-AG – etwas für Rechenkünstler

Wer sich selbstständig macht, gründet eine AG. Eine Ich-AG. So preist es Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement. Doch Vorsicht: Ob sich der mit Ich-AG modern umschriebene Existenzgründungs-Zuschuss wirklich lohnt, ist für viele Freie JournalistInnen ein Rechen-Exempel. Eines, das auch ergeben kann, dass Überbrückungsgeld oder ESF-Förderung lukrativer sind (s. Beiträge in diesem Schwerpunkt).

Klar ist: Unter dem Stichwort Ich-AG verbirgt sich nichts anderes als ein Existenzgründungs-Zuschuss. Eine Subvention über drei Jahre, die gestaffelt ausgezahlt wird. Im ersten Jahr werden pro Monat 600 Euro auf das Konto der Existenzgründer überwiesen, im zweiten Jahr pro Monat 360 Euro und im dritten noch 240 Euro. Das heißt konkret: Im ersten Jahr gibt es insgesamt 7.200 Euro, im zweiten Jahr noch 4.320 Euro und im dritten und letzten Förderjahr noch 2.880 Euro. Über drei Jahre kommen so 14.400 Euro zusammen. Blicke dabei, wäre dieses wahrscheinlich eine ganz gute Hilfe, an der kaum rumzurechnen wäre.

Doch Vorsicht: Denn liegt das Arbeitseinkommen – das entspricht dem Gewinn vor Steuern – im laufenden Jahr über 25.000 Euro, dann wird im folgenden Jahr kein Zuschuss gewährt. Jetzt hängt es an der individuellen Situation: Schnellstarter mit festen journalistischen Kooperationspartnern und einem guten Einstieg ins Metier kommen vielleicht im zweiten Jahr über die Schwelle von 25.000 Euro. Also reduziert sich der gesamte Zuschuss auf 11.520 Euro. Und wer gar im ersten Jahr die 25.000 Euro-Schwelle knackt, der muss mit 7.200 Euro zufrieden sein.

Versteckte Kosten: Versicherung ohne KSK

Knackpunkt 2: Die Versicherungspflicht: Wer sich im Rahmen der Ich-AG selbstständig macht, muss sich gesetzlich und ohne Unterstützung der Künstlersozialkasse in der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte rentenversichern. Hier liegt der Beitrag im Regelfall bei rund 230 Euro pro Monat – wer plausibel erklären kann, dass der Verdienst gering ist, muss mit mindestens 63,38 Euro rechnen. Dazu kommt noch die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Die ist – das wurde im Januar geklärt – über die Künstlersozialkasse möglich. Legen wir ein zu versteuerndes Einkommen von 15.000 Euro zu Grunde, beträgt der KSK-Beitrag für die Krankenversicherung je nach Versicherungsgesellschaft um die 100 Euro. Minimum-Beitrag also 163,38 Euro, Standard-Beitrag im Regelfall 330 Euro.

Zum Vergleich: Freiberufler, die sich über Überbrückungsgeld oder ESF-Förderung mit finanzieren lassen, bezahlen auf Grund ihrer

KSK-Mitgliedschaft für die Rentenversicherung bei einem Jahreseinkommen von rund 15.000 Euro pro Monat nur rund 120 Euro zuzüglich rund 95 Euro für Kranken- und Pflegeversicherung. Gesamtbeitrag im Regelfall: 215 Euro.

Wer sich strikt an die Mindestgrenzen (s. Kassten) hält, der zahlt als KSK-Mitglied mindestens 31,69 Euro in die Rentenversicherung und bei einem durchschnittlichen Krankenversicherungsbeitrag von 14,0 Prozent weitere 27,77 Euro an die Krankenversicherung und 3,37 Euro an die Pflegeversicherung. Insgesamt also minimal 62,83 Euro. Das ist weniger als der nur ins Ausnahmefällen genehmigte Minimal-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Also belastet die Gründung per Ich-AG schon die Konten derer, die ganz wenig verdienen, um über 30 Euro zusätzlich. Im Regelfall sieht der Vergleich noch ungünstiger aus: Da addieren sich zu den 230 Euro Pflicht-Rentenversicherung (ohne KSK-Zuschuss) noch die rund 100 Euro Krankenversicherung. Das ergibt pro Monat eine Mehrbelastung von 115 Euro. Auf drei Jahre ist dies eine Mehrbelastung 4.140 Euro. Der gesamte Zuschuss reduziert sich also auf wirklich nutzbare 10.290 Euro. Wenn er komplett gezahlt wird und nicht im dritten Jahr wegen guter Unternehmensentwicklung gestrichen wird.

Aus der Statistik heraus

Knackpunkt 3: Fern jeder Rechnerei ist eines klar: Wer drei Jahre selbstständig gearbeitet hat, hat im Normalfall keine Ansprüche an die Arbeitslosen-Versicherung. Geschickt also herauskatapultiert aus dem sozialen Netz für Angestellte. Ausweg: Wer sich spätestens vier Jahren nach Aufnahme der Selbstständigkeit oder vier Jahre nach der ersten Arbeitslosengeld-Zahlung – den individuellen Fall beurteilt das Arbeitsamt – beim Arbeitsamt meldet, kann aufgrund seiner selbstständigen Tätigkeit doch noch Arbeitslosengeld erhalten.

Und dann war da noch: Die Vorgabe, dass bezuschusste ExistenzgründerInnen keine ArbeitnehmerInnen beschäftigen dürfen – außer vielleicht mitarbeitende Familienangehörige. Doch wer weiß als ExistenzgründerIn heut schon, wie die Arbeitssituation in zwei Jahren ist.

Existenzgründung II:

Überbrückungsgeld – klare Zuschüsse, wenige Haken

Die altbackene Variante brachte in den vergangenen Jahren manche Freie JournalistInnen erfolgreich in die freiberufliche Tätigkeit. Mit dem Überbrückungsgeld als Starthilfe gab's ein halbes Jahr recht üppige Staatsknete – dann mußten die Freien auf eigenen Beinen stehen.

Klar und ohne Widerhaken die finanziellen Grundlagen. Wer auf Basis von Arbeitslosengeld Überbrückungsgeld erhält, hat in der Regel für ein halbes Jahr Anspruch auf starke 160 Prozent des Arbeitslosengeldes. Wer sich erst dann selbstständig machen will, wenn das Arbeitsamt nur noch Arbeitslosenhilfe überweist, hat immer noch Anspruch auf rund 145 Prozent der Arbeitslosenhilfe – auch für ein halbes Jahr. So kommen bei einem Arbeitslosengeld von 1.000 Euro immerhin in diesem halben Jahr rund 9.600 Euro zusammen. Dafür werden die Freien, die sich mit Hilfe des Überbrückungsgeldes gründen, vom ersten Tag im Sinne des Künstlersozialkassengesetzes als vollwertige Freie. Fazit: Sie erhalten die KSK-Zuschüsse für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. So zahlen sie bei einem kalkulierten Einkommen von immerhin 15.000 Euro pro Jahr gerade rund 200 Euro Sozialversicherungsbeiträge – im gesamten ersten

Jahr also 2.400 Euro. So bleiben auf dem Konto übrig: 7.200 Euro. Überbrückungsgeld-Bezieher haben auch nach der Zahlung des Überbrückungsgeld weiter Anspruch auf Arbeitslosengeld. Hier gilt folgende Ausnahmeregelung: Spätestens vier Jahre nach dem Einstieg in den Arbeitslosengeld-Bezug Antrag beim Arbeitsamt stellen. Wer später kommt, dessen Alt-Ansprüche sind verwirkt.

Überbrückungsgeld auch für Vielverdiener

Nebeneffekt: Beim Überbrückungsgeld gibt es keine Einkommens-Begrenzung. Freie dürfen vom ersten Tag ihrer Selbständigen Tätigkeit soviel verdienen, wie sie können. Die Subventionen werden dadurch nicht gefährdet. Außerdem ist das Überbrückungsgeld flexibel: Es kann sogar schon dann beantragt werden, wenn die künftigen „vor Arbeitslosigkeit bedroht“ noch in fester Stelle sind. Macht zwar

meist keinen Sinn, doch Schnellstarter sollten diese Alternative nutzen können. Und so ganz nebenbei sind auch dann, wenn alle Subventionen auf dem Konto verbucht sind, die alten Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung in den meisten Fällen nicht verjährt – das ist der Rettungsanker für die, die den Sprung in die Selbstständigkeit nicht erfolgreich schaffen. Damit dies jedoch möglichst nicht geschieht, werden nur Existenzgründer gefördert, die ein eigenes Unternehmenskonzept vorweisen können. Und die Bescheinigung einer sachkundigen Stelle, dass das Konzept auch erfolgversprechend ist. Ein Fall für ver.di – die Gewerkschaft ist als sachkundige Stelle anerkannt.

psch

Infos:

Betreut werden die Existenzgründer von

ver.di-NRW,
Fachbereich 8,
Dieter Seifert,
Hohenzollernring 85-87,
50672 Köln,

Telefon: (02 21) 95 14 96-55,
Telefax: (02 21) 52 81 95

Existenzgründung III:

Wenn Europa den Freien unter die Arme greift

Eine Förderung für die, die keine Leistungen mehr vom Arbeitsamt erhalten. Oder noch nicht. Die Existenzgründungsbeihilfe, finanziert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes NRW, hilft Ex-Studierenden, BerufsrückkehrerInnen und Sozialhilfe-EmpfängerInnen.

Eine Finanzspritze, die sich rechnet – vielleicht sogar mehr als die Zuschüsse der Ich-AG. Denn es gibt ein Jahr lang pro Monat 750 Euro, also insgesamt 9.000 Euro. Auch hier gibt es keine Einnahme-Grenze – die ExistenzgründerInnen können so viel verdienen, wie sie schaffen. Und vom ersten Tag an sind sie als echte Freiberufler bei der Künstler-sozialkasse anerkannt, sparen so also auch an den Sozialversicherungskosten.

Verteilt wird dieses Geld nicht über die Arbeitsämter, sondern über die Regionalsekretariate Nordrhein-Westfalens. Die Schwierigkeit: In diesem Jahr haben die Sekretariate weniger Geld zur Verfügung als in den Jahren zuvor – wenn zu viele Anträge gestellt werden, wird nach der Qualität des Unternehmenskonzeptes ausgewählt werden müssen. Wichtig also hier wie auch beim

Überbrückungsgeld: ein schlüssiges Konzept, das die MitarbeiterInnen des Regionalsekretariates überzeugt.

psch

Infos:

Einen Überblick, welche Regionalsekretariate in NRW für welche Regionen zuständig sind, findet sich online unter www.regsek.nrw.de - einige der Sekretariate verfügen auch über eigene Homepages, auf denen Förderbedingungen und Anträge dokumentiert und zum Herunterladen bereitgestellt sind.

Ein Beispiel: www.l-o-r.de unter dem Button „Existenzgründung“.

So werden die Mindestversicherungsbeiträge berechnet:

Rentenversicherung:

Berechnungsgrundlage
mindestens 3 900 Euro/Jahr

Beitragssatz: 19,5 Prozent

Monatsbeitrag: 31,69 Euro
(bei KSK-Mitgliedschaft)

Krankenversicherung:

Berechnungsgrundlage
mindestens 4 760 Euro/Jahr

Beitragssatz:
durchschnittlich 14,0 Prozent

Monatsbeitrag: 27,77 Euro
(bei KSK-Mitgliedschaft)

Pflegeversicherung:

Berechnungsgrundlage
mindestens 4 760 Euro/Jahr

Beitragssatz: 1,7 Prozent

Monatsbeitrag 3,37 Euro
(bei KSK-Mitgliedschaft)

taz muss für Archiv-CD-Rom zahlen

Die Namensliste ist endlos und – von A wie Aichinger Ilse, über B wie Böll Heinrich, bis Z wie Zwerenz Gerhard – gelegentlich recht illuster. Allein der Buchstabe A umfasst 478 Einträge. Für Z reicht es immerhin noch zu 146. Dazwischen hunderte und aberhunderte von Autorennamen. Manchmal mit nur einem einzigen Beitrag, manchmal, wie bei Martin Walser, mit zweien und manchmal mit mehreren Hundert, wie etwa bei Detlef Kühlbrodt oder Thomas Scheuer. Und dabei handelt es sich nur um die CD-Rom mit den Jahrgängen der taz aus den Jahren 1986 bis 1992 (die der Jahrgänge 1993-1999 enthält kaum weniger Namen), um die es hier einzig geht. Zigtausende von taz-Beiträgen, praktisch lückenlos erfasst. Und vor allem: ohne sich mit den Urheberinnen über die Rechteinräumung abzusprechen auf den Datenträger gepackt.

„Diese seit 1994 erscheinende CD-Rom wird jährlich ergänzt und aktualisiert...“ heißt es in einem Urteil des Kölner Landgerichts vom 3. Mai 2002 und: „Die CD-Rom hat eine Auflage von jährlich 2.000 Stück (...), rechnet man den Umfang der CD-Rom (...) auf die gesamte Erscheinungsdauer von mittlerweile 6 Jahren hoch, so ergibt sich für die Zeit zwischen 1994 bis 2.000 eine Auflagenstärke von insgesamt 12.000 bis 14.000 Stück“.

Diese Feststellung könnte teuer für die Taz werden, denn das Urteil der 28. Zivilkammer des LG Köln mit dem Aktenzeichen Az 28 O 637/01 ist rechtskräftig. Es verurteilte „die taz Verlags- und Vertriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Karl-Heinz Ruch“, und „die Firma contrapress media GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Bull (...), an den Kläger als Gesamtschuldner 728,97 Euro“ zu zahlen. Als Schadenersatz wegen Urheberrechtsverletzung. Für sieben Artikel, darunter zwei ganzseitige Reportagen, die dieser zwischen 1988 und 1990 für das Blatt verfasste. Und die er erst im Jahre 2001 durch den Hinweis eines Bekannten auf der fraglichen taz-Archiv-CD entdeckte. Immerhin rund sieben Jahre nach deren erstem Erscheinen.

Der Verlag muss vor Gericht

Die taz als Herausgeberin und die *contrapress media GmbH* als Vertreiberin der CD hatten denn auch prompt Klageabweisung beantragt. Unter anderem mit dem Hinweis auf Verjährung: „Der Anspruch des Klägers ist zudem verwirkt. Die CD-Rom (die fraglichen Teile) erscheint unverändert seit über sieben Jahren. Die Verlegerin hat sich darauf eingestellt, dass die Autoren keine zusätzlichen Ansprüche anmelden wollen“.

Die Rechtsanwältinnen der taz argumentierten weiter, seit 1994 sei die Archiv-CD massiv in der eigenen Zeitung beworben worden. Das hätte dem Kläger bekannt sein müssen. Wenn dennoch erst im Jahre 2001 Klage erhoben

werde, könne „von einer fahrlässigen Urheberrechtsverletzung keine Rede sein“.

Diese Ausführungen sind jedoch unerheblich. Auch der ziemlich dreiste Einwand der Taz-Anwälte, es handele sich bei den Artikeln und Reportagen nicht um urheberrechtlich geschützte Beiträge, da die Texte, „keine für ein Urheberrecht ausreichende Gestaltungshöhe aufweisen“, zog nicht. Das Kölner Landgericht beurteilte die Sachlage ohnehin anders.

Bei den Artikeln handele es sich selbstverständlich um „urheberrechtlich geschützte Sprachwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG.“ Die Verwendung der Texte auf der CD-Rom stelle „eine rechtswidrige Nutzung und damit einen Eingriff in das Urheberrecht des Klägers dar“.

Freie wollen verdienen, wissen die Richter

Die Richter folgten damit im Wesentlichen dem schriftlichen und mündlichen Vortrag des Klägersvertreters. Als Rechtsschutzanwalt des Verbandes deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di hatte der Kölner Anwalt Christoph Domernicht unter anderem ausgeführt: „Die Nutzung (...) auf einer Archiv-CD-Rom stellt eine gänzlich neue Verwertungsform dar“ Eine solche CD „entspricht einem Nachschlagewerk“.

In der Tat. Wie Domernicht feststellte, verfügt die taz-CD über diverse Suchfunktionen, mit denen Artikel namentlich, thematisch oder per Volltextsuche aufzurufen sind. „Wegen der weitreichenden intensiven Nutzung als Archiv, das immerhin schon sieben Mal aktualisiert wurde“ forderte er deshalb das 1,5-fache des „üblichen Zeilenhonorars“ von damals einer Mark als Schadenersatz.

Dies schien dem Gericht zu hoch, da die Auflage der CD-Rom jeweils nur 2.000 Exemplare, die der Print-Taz dagegen rund

60.000 betrage. Es legte einen Schadenersatzanspruch von 0,75 DM pro Zeile zugrunde. Dabei stützte es sich auf das von Domernicht zitierte BGH-Urteil zur Spiegel-CD-Rom vom 5. Juli 2001. Danach ist im Einzelfall zu beurteilen, so die Kölner Richter, ob ein Urheber „der einem Zeitschriftenverlag Nutzungsrechte einräumt, dabei auch eine CD-Rom-Nutzung vergibt“. Ein solcher Automatismus sei jedenfalls bei der taz-Archiv-CD nicht gegeben. Vielmehr „müsse bei freiberuflich tätigen Journalisten und Fotografen davon ausgegangen werden, daß sie über eine Nutzung, die einen eigenen wirtschaftlichen Erfolg verspreche, gesondert verhandeln wollten, um auf diese Weise sicherzustellen, daß sie an einer zusätzlichen wirtschaftlichen Verwertung ihrer Leistung angemessen beteiligt würden“.

Und nun „Text löschen“

Die taz wurde außerdem verurteilt, bei der nächsten CD-Rom-Auflage die Texte des Klägers zu entfernen. Dass so etwas für das grüne Hausblatt nichts Neues ist, lässt eine kleine Merkwürdigkeit auf der betroffenen Ausgabe vermuten: Bei mehreren bekannten Namen, wie etwa Durs Grünbein oder Herbert Achternbusch, heißt es nach Aufruf der Funktion (Text) „Anzeigen“: „Der Inhalt dieses Artikels fehlt“. Macht das Kölner Urteil Schule, ist dies in Zukunft unter einer ganzen Menge von Namen zu lesen.

Werner Schlegel

Freienberatung:

Individuelle Tipps

Ein Team von versierten und erfahrenen Freien JournalistInnen des Fachbereichs 8 betreut die Freienberatung. Hier werden Fragen geklärt von der Existenzgründung bis hin zum Einstieg in die Rente – alle Fragen sind erlaubt.

Erfahrungsgemäß ist eine persönliche Beratung besonders effektiv, da sich durch das Gespräch und die Nachfragen oft neue und interessante Lösungsmöglichkeiten ergeben.

Die Termine:

12. März, 2. April, 23. April,
14. Mai, 4. Juni, 25. Juni, 16. Juli

Die Freienberatung findet zwischen 14 und 18 Uhr im ver.di-8-Landesbezirk Köln, Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln, statt. Die Beratungen sind auch telefonisch möglich. Bitte in jedem Fall telefonische Terminabsprache mit Helga Becker unter (02 21) 95 14 96-55.